

Gründe

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Beschränkung der ihm zuvor ungekürzt gewährten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf die Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Krankheit gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG für die Zeit vom 24. April 2026 bis längstens zum 23. Oktober 2026.

Seinen insoweit gestellten Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Entziehungsbescheid vom 15. April 2026 anzuordnen, legt die Kammer im Hinblick auf die nach Antragstellung am 17. April 2026 erfolgte Zurückweisung des Widerspruchs und die erfolgte Klageerhebung dahingehend aus, dass nunmehr die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage S 20 AY 15/26 begehrt wird.

Der als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung statthafte (§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG - i.V.m. § 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 11 Abs. 4 AsylbLG) und zulässige Antrag ist begründet.

Die aufschiebende Wirkung ist in der Regel anzuordnen, wenn das Interesse des Antragstellers daran das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Maßgeblich für die Interessenabwägung sind in der Regel die Erfolgsaussichten des Begehrens des Antragstellers in der Hauptsache. Je größer diese sind, desto eher überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Ist der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig, kann an dessen sofortiger Vollziehung kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehen. Da Umgekehrt hat das private Interesse an der Aufschiebung der Vollziehung zurückzustehen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist. Wenn – wie hier – die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs kraft Gesetzes entfällt (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG) besteht eine Regel-Ausnahmeverhältnis zuungunsten des Aussetzungsinteresses des Antragstellers. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung muss daher eine mit gewichtigen Argumenten zu begründende Ausnahme bleiben (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, 14. Aufl. 2023, § 86b Rn. 12 ff. m.w.N.). Sind die Erfolgsaussichten nicht abschätzbar, bleibt eine allgemeine Interessenabwägung, wobei der Grad der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen ist. Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die Eilentscheidung nicht erginge, der Rechtsbehelf aber später Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte Eilentscheidung erlassen, der Rechtsbehelf aber später der Erfolg zu versagen wäre. Insoweit kann es aufgrund der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) geboten sein, auf Grundlage einer reinen Folgenabwägung zu entscheiden (Keller, a.a.O., Rn. 12f, 2a m.w.N.).

In Anwendung der vorstehenden Maßgaben geht die Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers aus, da die Teilaufhebung des Bewilligungsbescheides vom 22. Dezember 2025 nach bisherigem Sach- und Streitstand voraussichtlich materiell rechtswidrig ist. Daher kann offenbleiben, ob der Bescheid bereits formell rechtswidrig ist und welche Folgen dies hätte.

Die Teilaufhebung kann der Antragsgegner nicht mit Erfolg auf § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X -) stützen. Eine für die Anwendung dieser Regelung erforderliche wesentliche Änderung der rechtlichen und/oder tatsächlichen Verhältnisse nach Bekanntgabe des Bescheides vom 22. Dezember 2025 liegt nicht vor. Maßgeblich allein sind die objektiven als in Wirklichkeit vorliegenden Verhältnisse an. Weder ist von Bedeutung, welche Verhältnisse die Behörde zugrunde gelegte hatte, noch ob sie von den wirklichen Verhältnissen Kenntnis hatte. Im Falle des Antragstellers wirkt dieser dauerhaft nicht an der Beschaffung von Passersatzpapieren bzw. der Klärung seiner Identität mit, was grundsätzlich den Anwendungsbereich von § 1a Abs. 3 AsylbLG eröffnet. Der Antragsgegner selbst geht im Bescheid vom 15. April 2026 davon aus, dass der Antragsteller „weiterhin“ nicht mitwirkt. Im Widerspruchsbescheid führt der Antragsgegner ebenfalls aus, dass „mir Hinweise meiner Ausländerbehörde vorliegen, wonach Sie [der Antragsteller] trotz mehrfacher Aufforderung nicht an ihrer Passbeschaffung mitwirken. Zuletzt wurden Sie am 13.02.2026 darüber belehrt, dass Sie an Ihrer Passbeschaffung mitwirken müssen.“ Insoweit geht der Antragsgegner selbst davon aus, dass hier nicht nur isoliert neu eingetretene Umstände nach Erlass des Bescheides vom 22. Dezember 2025 die Teilaufhebung und Feststellung der Anspruchseinschränkung tragen sollen. Ein solcher Umstand wäre nach Lage des Falls auch nur die Aushändigung der allgemeinen Belehrung über die ausländerrechtlichen Pflichten am 13. Februar.2026. Berücksichtigungsfähig im Rahmen des § 1a Abs. 3 AsylbLG ist aber nur die Verletzung einer konkret dem Antragsteller aufgegebenen Mitwirkungspflicht. Der Verweis auf allgemeine Pflichten reicht nicht aus (vgl. Oppermann in: jurisPK-SGB XII, 4. Aufl. 2024, § 1a AsylbLG Rn. 85).

Soweit der Antragsgegner einwendet, dass eine § 1a AsylbLG keine eigene Anspruchsnorm, sondern eine Sanktionsnorm sei. Die Anspruchsentstehung nach § 3 AsylbLG sei hiervon unabhängig, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Der damit sinngemäß gemachte Einwand, die wesentliche Änderung der Verhältnisse für die Leistungsbewilligung liege allein in der Feststellung des Vorliegens der Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG durch die Behörde verfängt nicht. Denn im Rahmen des § 48 Abs. 1 SGB X kommt es nach geklärter Rechtslage weder auf die im aufzuhebenden Bescheid genannten noch auf die damals von der Behörde zugrunde gelegten Verhältnisse noch auf die Kenntnis der Behörde von der Änderung der Verhältnisse an, sondern allein auf die in Wirklichkeit vorliegenden Verhältnisse und deren objektive Änderung. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X, der von der Änderung

der Verhältnisse spricht, die beim Erlass des Verwaltungsakts „vorgelegen haben“. Keinesfalls kann die Behörde durch Verwaltungshandeln selbst bestimmen, ob ein (bestandskräftiger) Verwaltungsakt unter erschwerten (§ 45 SGB X) oder erleichterten Bedingungen (§ 48 SGB X) beseitigt werden darf (LSG Baden-Württemberg v. 2.6.2022 - L 7 AY 82/20 - juris Rn. 40 mit Hinweis auf BSG v. 25.5.2018 - B 13 R 33/15 -, juris Rn. 13 f.).

Ob tatbestandlich die Voraussetzungen für eine Teilaufhebung des Bescheides vom 22. Dezember 2024 wegen anfänglicher Rechtswidrigkeit (§ 9 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 45 Abs. 1 und 2 SGB X) vorliegen, kann offenbleiben. Jedenfalls hat der Antragsgegner weder im Bescheid vom 22. Dezember 2025 noch im Widerspruchbescheid das ihm zustehende Rücknahmemaßnahmen ausgeübt, ohne dass ersichtlich wäre, dass eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Bereits daraus folgt die voraussichtliche Rechtswidrigkeit des Bescheides.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen (§ 173 SGG). Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

